

(2) Klischees, Prägeplatten, Stanzen, Druckplatten, Matern, Negative u. dgl. bleiben Eigentum der Druckerei, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber erworben und bezahlt sind.

(3) Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen abgefordert sind, übernimmt die Druckerei keine Haftung.

“¹⁹⁵¹g.

§ 13

Wenn die der Druckerei übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papier oder lagernde Drucksachen gegen Feuersgefahr u. a. versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

§ 14 Satzfehler

Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Dagegen werden von den Setzern nicht verschuldete, in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Autorkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

§ 15 Korrekturabzüge

(1) Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und der Druckerei druckreif erklärt zurückzugeben. Die Druckerei haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

(2) Durch Fernsprecher aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung.

(3) Bei Druckaufträgen bis 20,— DM ist die Druckerei nur auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Korrekturabzüge in zweifacher Ausfertigung werden nicht besonders berechnet.

§ 16 Mehr- oder Minderlieferung

Die Druckerei hat die volle vorgeschriebene Auflage zu liefern, sofern sie über den nötigen Papierzuschuß verfügt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben- und besonders schwierigen Drucken auf 10%.

§ 17 Periodische Arbeiten

Aufträge auf regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten, für die weder eine Kündigungsfrist noch ein bestimmter Endtermin vereinbart ist, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag mehr als 500,— DM beträgt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

§ 18 Das Auflagernehmen von Druckarbeiten

Das Auflagernehmen von Druckarbeiten, das Stehenlassen des Satzes und das Aufbewahren von Druckplatten aller Art nach Auftragerledigung erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung und sind besonders zu vergüten.

§ 19 Betriebsstörungen

Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, sowohl im eigenen Betrieb wie in fremden, von denen die Herstellung abhängig ist, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferungsfristen. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder die Druckerei für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

§ 20 Verpackungsmaterial und Abfälle

Bei Lieferung des Papiers durch den Besteller bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtung und Fortdruck, durch Verschnitt, Ausstanzen u. dgl. im Eigentum der Druckerei.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 196 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 197.

Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen.

Vom 15. Oktober 1951

Bei Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen im Güternah- und Fernverkehr dürfen höchstens Entgelte entsprechend den nachstehenden Bestimmungen und Frachtsätzen berechnet werden.

§ 1
(1) Die Fracht für Kartoffeltransporte mit Kraftfahrzeugen wird unter Zugrundelegung einer Entfernung für die kürzeste mit Nutzkraftfahrzeugen befahrbaren Straßenverbindung zwischen Beladestelle und Entladestelle nach Tabellen berechnet, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Kraftstoffpreise in Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung bekanntgegeben werden.

(2) Bei starken Steigungen können Kilometerzuschläge berechnet werden, die durch Vervielfachung der in der Lastrichtung gefahrenen Steigungskilometer ermittelt werden. Sie dürfen bei durchschnittlichen Steigungen über 5% das Doppelte, bei Steigungen über 10% das Dreifache und bei Steigungen über 15% das Vierfache der Steigungskilometer nicht überschreiten.

(1) Wenn das Gewicht der Ladung nicht angegeben ist oder nicht angegeben werden kann, ist die Fracht nach der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) auf volle 100 kg nach oben aufgerundet zu berechnen.

(2) Bei einer geringeren Auslastung des Fahrzeuges (Lastzuges) als 80% wird die Fracht nach einem Mindestgewicht von 80% der Nutzlast berechnet.

§ 3
Angefangene 100 kg werden auf volle 100 kg nach oben auf gerundet. Die Fracht wird auf volle—,10 DM in der Weise auf- oder abgerundet, daß Beträge unter —,05DM gar nicht, Beträge ab—,05DM für—,10DM berechnet werden.